

Satzung des Vereins zur Förderung des Sports an der Helmut-Schmidt- Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Name des Vereins ist: "Verein zur Förderung des Sports an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 22043 Hamburg, Holstenhofweg 85.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H) durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung des Hochschulsports an der HSU/UniBw H, wie z. B. die Unterstützung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und sportlichen Wettkämpfen sowie Schaffung, Erhaltung und Betrieb von Sportanlagen und Ausbildungsstätten für die Angehörigen der HSU/UniBw H.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die um die Mitgliedschaft schriftlich ersucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Es besteht weder ein Aufnahmeanspruch noch ist die Ablehnung der Aufnahme anfechtbar. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er kann unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Jahresende erklärt werden. Ausgeschlossen kann nur werden, wer gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen grob verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

4. Mitgliederbeiträge oder Spenden können bei Austritt oder Ausschluß nicht zurückerstattet werden.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des Vereins sowie zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festgesetzten Beiträge verpflichtet.
2. Darüber hinaus können die Mitglieder für die Zwecke des Vereins freiwillige Spenden geben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch den Vorstand schriftlich zu laden. Der Ladung ist die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung beizufügen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich vom Mitglied ausgeübt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - b) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - c) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl des Kassenprüfers und eines Stellvertreters
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Anträge von Vereinsmitgliedern an die Mitgliederversammlung
 - g) Auflösung des Vereins.
4. Bei der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erforderlich. ~~Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.~~ **Die einberufene Mitgliederversammlung ist bei form- und fristgerechter Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.** Dies ist in der Ladung bekanntzugeben.
5. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind bis zum 01.12. des Vorjahres vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Dieses gilt nicht für Mitgliederversammlungen gemäß Ziffer 4, Satz 2.
8. Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
9. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, sofern dies von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die betreffenden Mitglieder haben die Gründe hierfür in ihrem Antrag anzugeben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Kassenwart,
sowie zweier weiterer Mitglieder, möglichst
 - e) einem Sportlehrer der HSU/UniBw H,
 - f) einem Vertreter der Studentenschaft.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sollten sich nicht mehr Kandidaten zur Wahl stellen als Ämter zu besetzen sind, kann eine Blockwahl durchgeführt werden.
3. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Aus triftigen Gründen kann die Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf dieses Zeitraumes erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer sind einzeln gemäß § 26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Beträgen über € 1.000 können nur zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens vier von ihnen anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer oder der Kassenwart. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in seiner Vertretung des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Soweit keine Vorstandsbeschlüsse oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem entgegenstehen, trifft der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer die Entscheidungen im Rahmen der Geschäftsordnung. Er stellt den Jahresabschluß nach Prüfung durch den Kassenprüfer fest.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Liquidator ist der Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Hamburger Sportbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung beschlossen.

Hamburg, den 12. Dez. 1978

Geändert: Juni 1985 (Namensänderung: statt HSBwH nunmehr UniBw H)
September 1993 (statt 2000 Hamburg 70 nunmehr 22043 Hamburg)
April 2002 (§ 7 Vorstandszusammensetzung, Beschlußfähigkeit des Vorstandes, Währungsänderung, § 8 entfällt, § 9 wird neuer § 8, § 10 wird neuer § 9)
Januar 2009 (Namensänderung: statt UniBw H nunmehr HSU/UniBw H, § 3 Mitgliedschaft, § 4 Pflichten, § 6 Die Mitgliederversammlung, § 7 Vorstand, neu: § 8 Auflösung, § 9 Inkrafttreten der Satzung)
Januar 2011 (§ 8 Satz 3 Auflösung)
April 2015 (§ 6 Nr. 4 Satz 2 Die Mitgliederversammlung)